

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen des Zweckverbandes Region Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 204), der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S.495) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Wittgenstein mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Region Wittgenstein voraussichtlich erzielbaren Erträge und die entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	744.750,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	744.750,00 €

und im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	738.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	600.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.098.650,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.098.650,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	323.368,00 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.098.650,00 € festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage / allgemeinen Rücklage: entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

750.000,00 €

§ 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 10.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 7

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beträgt

577.600,00 €

und wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Wittgenstein von den Verbandmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.

Es werden die aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Stand 31.12.2014, zugrunde gelegt.

Stadt Bad Berleburg:	19.515 Einw.	48,16 %
Stadt Bad Laasphe:	13.841 Einw.	34,15 %
Gemeinde Erndtebrück:	7.170 Einw.	17,69 %
gesamt Zweckverband Region Wittgenstein :	40.526 Einw.	100,00 %

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist mit Schreiben vom 03.02.2016 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW und des § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen angezeigt worden und liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Region Wittgenstein im Rathaus Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 29. Februar 2016

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



Nils Wacker